

haben oder bei seinem Tode zugegen gewesen sind, oder Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorangegangenen Erkrankung behandelt haben, sind verpflichtet, dem die Leichenschau vornehmenden Arzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

§ 6

Lag bei dem Toten eine Infektionskrankheit vor oder wurde er innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Tode mit radioaktiven Isotopen behandelt, so ist das von dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, auf dem Totenschein zu vermerken.

§ 7

(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und nach dem Ergebnis der Ermittlungen gemäß § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein zu vermerken und zur Klärung der Todesursache sofort die Leichenöffnung (Sektion, Autopsie) bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so soll im Falle gemäß Abs. 1 die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, dem ärztlichen Leiter der Fachabteilung oder dem ärztlichen Direktor veranlaßt werden. Der Antrag zur Vornahme der Leichenschau an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß Abs. 1 entfällt.³

(3) Vor einer Feuerbestattung muß in den Fällen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Leichenöffnung vorgenommen werden.

§ 3

(1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Geschwulstkrankheit, Tuberkulose oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht;
- b) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht;
- c) bei verstorbenen Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen, wenn der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist;
- d) bei Totgeborenen und bei verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr;
- e) bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, oder bei denen die

Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Absätze 2 und 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist;

- f) bei Verstorbenen, deren Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen eingetreten ist;
- g) bei wissenschaftlichem Interesse, besonders für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre;
- h) wenn die Angehörigen aus triftigen Gründen die Leichenöffnung wünschen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in jedem Fall die Sektion zur Feststellung der Todesursache anordnen.

§ 9

(1) Die Leichenöffnung soll durch Fachärzte für pathologische Anatomie oder für gerichtliche Medizin vorgenommen werden.

(2) Sind örtlich die erforderlichen Leichenöffnungen durch die im Abs. 1 genannten Ärzte nicht sichergestellt, so kann im Ausnahmefall der zuständige Bezirksarzt die Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen an andere auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahrene Ärzte erteilen, solange dies örtlich notwendig ist.

(3) Fachärzte für pathologische Anatomie oder für gerichtliche Medizin und Ärzte, die eine Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen gemäß Abs. 2 besitzen, sind auf Anordnung der im § 8 Abs. 2 genannten Organe des Staatsapparates oder auf Veranlassung der im § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 genannten Ärzte zur Vornahme der Leichenöffnung verpflichtet.

§ 10

(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt auszuhandigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in Betracht kommen.

(2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei der Anzeige von Sterbefällen ist der Totenschein dem Standesamt vorzulegen.

(4) Das Standesamt beurkundet den Sterbefall, füllt die Sterbefall-Zählkarte aus und stellt den Bestattungsschein (§ 11) aus.

§ 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet den Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.